

Morgen in der „Presse“

„Juristen von morgen“: Welche Studien die Unis anbieten, was die Praxis vom Nachwuchs erwartet.



BERUFSRECHT

Anwälte und Notare streiten um Strafverteidigung

Das Justizministerium will Befugnis der Notare beschränken – zu wenig, meinen die Anwälte.

WIEN (kom). Zwischen den Rechtsanwältinnen und den Notaren ist ein Streit um die Befugnis zur Strafverteidigung entbrannt. Mit dem Inkrafttreten des neuen strafprozessualen Vorverfahrens zu Jahresbeginn wird die Verteidigerliste geschlossen, in die sich auch die Notare traditionell eintragen lassen konnten (bestehende Rechte bleiben aufrecht). Um ihnen die Befugnis für die Zukunft nicht ganz zu nehmen, will das Justizministerium ihnen mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz zusätzlich zum Recht zur Vertretung vor Verwaltungs- und Finanzbehörden die Verteidigung vor dem Bezirksgericht ermöglichen.

Notariatskammer-Präsident Klaus Woschnak findet das zu wenig: Auch wenn Strafverteidigung kein zentrales Geschäftsfeld der Notare sei, bestehe doch vor allem in ländlichen Gebieten immer wieder Bedarf nach der unbeschränkten Befugnis. Anwälte-Präsident Gerhard Benn-Ibler hält jedoch auch die Verteidigung vor dem Bezirksgericht für „überschießend“: Von Einzelfällen abgesehen, gebe es in der Praxis keine Notare, die in Strafsachen verteidigen.

Los vom erhofften Online-Schnäppchen

ONLINE-VERSTEIGERUNG. Der OGH lässt die Anfechtung von Kaufverträgen nach Internet-Auktionen zu, wenn Leistung und Gegenleistung in einem groben Missverhältnis stehen.

VON GERALD OTTO

WIEN. Ein Urteil des Obersten Gerichtshofs könnte den Anfang vom Ende hoher Gewinne bedeuten, die bei Internet-Auktionen erzielt werden. Der Kläger bot über Ebay ein gebrauchtes Auto als „Bastlerfahrzeug“ zum geringsten Gebot von einem Euro zur „Versteigerung“ an. Ansprüche aus Gewährleistung und Garantie sowie die Rücknahme des Fahrzeugs oder etwaige Nachverhandlungswünsche schloss der Kläger aus.

Innerhalb der Angebotsfrist gab der Beklagte mit 4100 Euro das höchste Gebot ab. Das Angebot des Klägers, das Fahrzeug zu besichtigen, nahm der Erwerber nicht in Anspruch, auch den Wert des Fahrzeuges kannte er nicht. Als er das Auto erstmals sah, verweigerte er jedoch aufgrund diverser Mängel die Übernahme und die Zahlung des Kaufpreises. Im Verfahren auf Zahlung des Kaufpreises wendete er Erwerber insbesondere ein, dass das Fahrzeug nicht einmal die Hälfte des Kaufpreises wert wäre. Daher könne er den Vertrag wegen Verkürzung über die Hälfte (Laesio enormis) anfechten. Tatsächlich betrug der Verkehrswert anstatt der gebotenen 4100 Euro auch bloß zwischen 500 und maximal 1600 Euro.

Das Ergebnis der verfahrensgeschäftlichen Versteigerung ist vermutlich kein Einzelfall und spiegelt ein wesentliches Kriterium für den Erfolg von Internet-Auktionen wieder, nämlich die theoretische Möglichkeit, ein sehr günstiges Geschäft zu machen. Anfänglich wissen allerdings weder der Einsteller des Angebotes noch der bzw. die Bieter, ob die Versteigerung tatsächlich günstig für sie ausgehen wird. Die Höhe des schlussendlich abgegebenen (Höchst)Gebotes hängt nämlich stark von der Zahl der an der angebotenen Ware interessierten Personen und deren Finanzkraft ab. Dies ist jedoch weder für den Verkäufer noch für die Bieterseite abseh- oder steuerbar. Das Ergebnis der Versteigerung hängt somit auch „vom Glück“ ab.

Nach den allgemeinen gesetzlichen Regeln kann jeder Vertrags-



Bastlerfahrzeuge? In diesem Zustand dürften gebrauchte Autos wohl auch in Internet-Auktionen nicht mehr feilgeboten werden.

[www.bigshot.at/Alf Wedel]

partner einen Vertrag anfechten, wenn die Leistung des anderen weniger als die Hälfte der eigenen Leistung wert ist. Macht der so verkürzte Teil hiervon Gebrauch, kann der andere Teil die Aufhebung des Vertrages dadurch abwenden, dass er seine Leistung auf den vollen Wert der Gegenleistung anhebt. Das Recht zur Anfechtung wegen Laesio enormis ist zwingend, kann also (außer zu Lasten eines Unternehmers) vertraglich nicht ausgeschlossen werden.

Kein Recht zur Anfechtung besteht allerdings, wenn der Erwerber eine Sache aus besonderer Vorliebe kauft oder ihren wahren Wert kannte. Auch Glücksverträge im Sinn des § 1269 ABGB können nicht wegen Verkürzung über die Hälfte angefochten werden. Charakteristisch für Glücksverträge ist ein gewisses aleatorisches (zufallsgeprägtes) Element, nämlich die Hoffnung auf einen ungewissen Vorteil. Typische Glücksverträge sind Wette, Spiel oder Los.

STICHWORT

Laesio enormis heißt, nicht ganz wörtlich übersetzt, Verkürzung über die Hälfte: Gemeint ist, dass bei einem Vertrag die eine Leistung weniger als die Hälfte der anderen Leistung wert ist. Sie berechtigt in der Regel zur Anfechtung.

In der Entscheidung 4 Ob 135/07t stellte der OGH fest, dass bei Verträgen, die über Internet-Auktionen geschlossen werden, das aleatorische Element derart unbedeutend ist, dass es sich nicht um Glücksverträge handelt. Der Erwerber des Bastlerfahrzeugs könne daher – so der OGH – den Vertrag wegen Verkürzung über die Hälfte anfechten. Da für eine solche Anfechtung grundsätzlich das objektive Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung ausschlagge-

bend sei, habe es auch keine Auswirkungen, dass der Erwerber die angebotene Besichtigungsmöglichkeit nicht wahrnahm.

Diese Entscheidung hat weitreichende Bedeutung: Auch private Verkäufer, deren Waren zu einem deutlich über dem gemeinen Wert liegenden Preis ersteigert werden, müssen damit rechnen, dass der Vertrag angefochten wird. Das Anfechtungsrecht kann gegenüber Verbrauchern nicht ausgeschlossen werden. Dem Verkäufer steht hingegen selbst für den Fall, dass die Ware nur zum Startpreis versteigert wird, die Anfechtung wegen Laesio enormis nicht zu, wenn er deren wahren Wert kannte. Mit der Angabe des wahren Wertes könnte zwar die Möglichkeit zur Anfechtung durch den Erwerber ausgeschlossen werden, doch wird dies in der Regel nicht im Interesse des Verkäufers liegen.

Schutz vor Anfechtung schwierig

Insbesondere bei gebrauchten Waren kann es daher von Vorteil sein, in den Verkaufs- bzw. Versteigerungsbedingungen darauf hinzuweisen, dass der Erwerb zum Wert der besonderen Vorliebe erfolgt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Anfechtung auch tatsächlich ausgeschlossen ist. Nach der Judikatur kauft nämlich z. B. ein Käufer eines Unfallwagens, der damit rechnet, dass er möglicherweise einen hohen Reparaturaufwand hat, nicht zum Wert der besonderen Vorliebe.

Doch auch bei Waren, die zu einem angemessenen oder zumindest nicht krass überhöhten Preis ersteigert werden, können sich unternehmerisch tätige Verkäufer nicht in Sicherheit wiegen. Die bis dato noch nicht höchstgerichtlich entschiedene Frage, ob bei einem über eine Internet-Auktion geschlossenen Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher auch ein Rücktrittsrecht nach dem Konsumentenschutzgesetz besteht, ließ der OGH nämlich bewusst offen. Zu dieser Frage ist derzeit ein Verfahren vor dem OGH anhängig. Mag. Gerald Otto, LL.M. ist Rechtsanwältin bei der Brauneis Klausner Prändl Rechtsanwälte GmbH.

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

EINSTEIGER / AUFSTEIGER



Thomas Ruhm konzipierte Lehrveranstaltung für Uni Wien. Foto: DLA Piper

Thomas Ruhm, Anwalt bei DLA Piper, konzipiert eine Lehrveranstaltung zum Thema Konzernrechnungslegungsrecht am Institut für Recht der Wirtschaft an der Universität Wien. Diese ist eine Vertiefung zu anderen Lehrveranstaltungen, wobei Ruhm besonderes Augenmerk auf die praktischen Besonderheiten des Konzerns und seiner rechtlichen Grundlagen sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen der Konzernrechnungslegung der Unternehmen legt. Ruhm ist Rechtsanwalt in der Praxisgruppe Corporate von DLA Piper Weiss-Tessbach und ist vor allem auf M & A, Kapitalmarktrecht und Private Equity spezialisiert.

VERANSTALTUNG DER WOCHE

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag lud dieses Jahr gemeinsam mit der Rechts-

anwaltskammer Niederösterreich zum traditionellen Anwaltstag. An der Veranstaltung nahmen Vertreter aus Politik und Justiz teil. Unter den Gästen: Ministerin **Maria Berger**, **Brigitte Bierlein**, Vizepräsidentin des VfGH, **Birgit Langer**, Vizepräsidentin des OGH, **Gerhard Benn-Ibler**, Präsident der ÖRAK, **Ronald Rohrer**, Präsident der OBDO, **Werner Pürstl**, Generalprokurator, NABg, **Peter Fichtenbauer** und **Ed-**



Gerhard Benn-Ibler beim alljährlichen Anwaltstag. Foto: ÖRAK

mund Freibauer, Präsident des NÖ Landtages.

Die Steuerberater **Norbert** und **Daniel Cesky** freuten sich, auch heuer Gäste aus den verschiedensten Wirtschaftsbereichen zum Kanzelevent „Information und Networking“ begrüßen zu dürfen. Die Vergrößerung und damit der fertig gestellte Umbau der Steuerberatungskanzlei gaben Anlass, das Event in den Räum-



Hannes Lattenmayer beriet bei großem Immobilien-Deal. Foto: Lattenmayer

lichkeiten der Kanzlei auszurichten. Im Vordergrund der diesjährigen Veranstaltung stand die Vorstellung des erweiterten Angebotes der Steuerberatungskanzlei, nämlich der ARAX Unternehmensberatung. Unter den interessierten Gästen waren: **Gerhard Ribnicsek** von SVC, Unternehmensberaterin **Claudia Cesky**, Künstlerin **Petra Scheiber** und **Margareta Kaim**.

AWARD / DEAL DER WOCHE

Bei der Transaktion eines Paketes, bestehend aus 23 Wiener Immobilien mit einer Gesamtnutzfläche von 60.000 m², beriet Rechtsanwalt **Hannes Lattenmayer** die Verkäuferseite. Ein österreichischer Immobilienentwickler verkaufte das Portfolio um 77 Millionen Euro an einen institutionellen Immobilieninvestor.

Hannes Lattenmayer ist Partner bei Lattenmayer, Luks & Enzinger Rechtsanwälte in Wien. Er ist spezialisiert auf Immobilien sowie Immobilienprozessrecht. Lattenmayer veröffentlichte Publikationen für in- und ausländische Fachzeitschriften und Bücher.

LEGAL § PEOPLE

People & Business ist eine Verlagsreihe der Anzeigenabteilung der „Presse“.
Koordination: Robert Kampfer
E-Mail: robert.kampfer@diepresse.com
Telefon: +43 (0) 1/514 14-263